



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

Prof. Dr. Elisa Hoven  
Hannah Heuser

Lehrstuhl für deutsches und ausländisches Strafrecht,  
Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht  
Universität Leipzig

Berlin, den 27.11.2023

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Referentenentwurf Stellung beziehen zu dürfen, die wir hiermit gerne wahrnehmen. Die Ausführungen stützen sich auf die Erkenntnisse des vom Bundesministerium der Justiz geförderten Forschungsprojekts „Der strafrechtliche Umgang mit digitalem Hass“, das an der Universität Leipzig unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Elisa Hoven durchgeführt wurde.<sup>1</sup>

Es wird begrüßt, dass der Gesetzgeber tätig wird, um die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben. Der erleichterte Zugang zum Recht und zum Rechtssystem (access to justice) sind dabei von erheblicher Bedeutung. Mit der Änderung des Formerfordernisses für den Strafantrag (§ 158 Abs. 2 StPO-E)<sup>2</sup> enthält der Referentenentwurf eine wesentliche strafprozessuale Erleichterung, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

### **1. Aktuelle Rechtslage**

Hinter dem Institut des Strafantrags steht die Überlegung, dass im Einzelfall gegenläufige Individualinteressen das staatliche Strafverfolgungsinteresse überwiegen können.<sup>3</sup> In Fällen, in denen die Allgemeinheit nicht oder nur geringfügig betroffen ist und eine Sanktion primär im Interesse des Opfers liegt, soll eine Ahndung von dessen individuellem Strafverfolgungswillen abhängen.<sup>4</sup> Liegt die Strafverfolgung hingegen grundsätzlich auch im Interesse der Allgemeinheit, so dient das Strafantragserfordernis dem Opferschutz – etwa dann, wenn Betroffene durch

---

<sup>1</sup> Ausführlich zu den Ergebnissen des Forschungsprojekts *Hoven/Heuser ZfDR* Heft 04/2023 (im Erscheinen); außerdem: Hoven (Hrsg.), *Das Phänomen „Digitaler Hass“*, 2023; *Hoven/Witting NSTZ* 2022, 589; *Dies. NJW* 2021, 2397.

<sup>2</sup> *Bundesministerium der Justiz*, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, S. 31 f.

<sup>3</sup> Vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 77 Rn. 1; MüKoStGB/Mitsch, 4. Aufl. 2020, StGB Vor § 77 Rn. 17.

<sup>4</sup> Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger/Kargl, 6. Aufl. 2023, StGB Vor § 77 Rn. 2; Schönke/Schröder/Bosch, 30. Aufl. 2019, StGB § 77 Rn. 5.

den Verzicht auf eine Antragsstellung ein für sie belastendes Verfahren verhindern können,<sup>5</sup> insbesondere in Konstellationen, in denen der Täter aus dem näheren persönlichen Umfeld stammt.

Vor diesem Hintergrund erweist sich in der Praxis das Schriftformerfordernis für Strafanträge als problematisch. Nach § 158 Abs. 2 StPO ist ein Strafantrag nur dann wirksam gestellt, wenn er bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde – der Polizei – schriftlich angebracht wurde. Das Schriftformerfordernis soll nicht nur die Einhaltung der Antragsfrist dokumentieren,<sup>6</sup> sondern auch die Identität des Antragstellers und die Ernstlichkeit seines Antrags absichern.<sup>7</sup>

Die Literatur vertrat zunächst weit überwiegend die Ansicht, dass ein Strafantrag auch durch eine einfache E-Mail wirksam übermittelt werden kann.<sup>8</sup> Im Jahr 2018 führte der Gesetzgeber jedoch ausdrückliche Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ein. Nach § 32a Abs. 3 StPO muss ein elektronisches Dokument, für das die Schriftform gilt (§ 158 Abs. 2 StPO) „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.“

Damit genügt das Versenden einer einfachen E-Mail, wie der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2022 klarstellte, nicht (mehr).<sup>9</sup> Dies soll selbst dann gelten, wenn der Strafantrag händisch unterschrieben, abgelichtet und der E-Mail als elektronischer Anhang beigefügt ist.<sup>10</sup> Auch das „Setzen eines Häkchens“ bei der Frage nach einem Strafantrag im Formular der Online-Wache ist nicht ausreichend,<sup>11</sup> da es an einer qualifizierten elektronischen Signatur fehlt und das Online-Formular keinem der in § 32a Abs. 4 StPO abschließend benannten sicheren Übermittlungswege entspricht. In der Praxis bleibt den Betroffenen deshalb zur Wahrung der Formvorschriften in aller Regel nur die postalische Übersendung eines Strafantrages.

## 2. Beobachtete Probleme in der Praxis

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde eine umfangreiche Untersuchung der strafrechtlichen Verfolgungspraxis von Hass im Netz vorgenommen. Dafür wurden über 700 Strafverfahrensakten gesichtet und im Hinblick auf bestehende Hürden in der Strafverfolgung untersucht.<sup>12</sup> Ein Fokus lag dabei auf Verfahren zu den Ehrschutzdelikten (§§ 185 ff. StGB), für deren

---

<sup>5</sup> Vgl. *Mitsch* JA 2014, 1 (2); *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger/Kargl*, 6. Aufl. 2023, StGB Vor § 77 Rn. 10; *SK-StGB/Wolter*, 9. Aufl. 2016, StGB Vor § 77, Rn. 4.

<sup>6</sup> Vgl. *Mitsch* in *Hilgendorf/Kudlich/Valerius*, Handbuch des Strafrechts Band 3, 2021, § 69 Rn. 47.

<sup>7</sup> BGH NJW 2022, 2768 Rn. 11; *KK-StPO/Weingarten*, 9. Aufl. 2023, StPO § 158 Rn. 44; *Löwe/Rosenberg/Erb*, 27. Aufl. 2018, StPO § 158 Rn. 47.

<sup>8</sup> Vgl. *Fischer* StGB, 70. Aufl. 2023, StGB § 77 Rn. 23; *Matt/Renzikowski/Dietmeier*, 2. Aufl. 2020, StGB § 77 Rn. 21; *Schönke/Schröder/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 77 Rn. 36; *SK-StGB/Wolter*, 9. Aufl. 2016, § 77 Rn. 20; kritisch hingegen noch *SK-StGB/Wohlers*, 4. Aufl. 2011, § 158 Rn. 52.

<sup>9</sup> BGH NJW 2022, 2768.

<sup>10</sup> Vgl. *Hauser* JR 2023, 34 (40). Für den vergleichbaren Fall eines Einspruchs nach § 410 StPO: LG Heidelberg BeckRS 2023, 17303 Rn. 9.

<sup>11</sup> So das AG Frankfurt (Oder) BeckRS 2021, 55869 Rn. 15 ff. und im Ergebnis auch das AG Auerbach BeckRS 2021, 5624. Letztere Entscheidung erfolgte allerdings kurioserweise ohne eine Nennung des § 32a Abs. 3 StPO, sondern allein aus Erwägungen zum Telos des § 158 Abs. 2 StPO. Zustimmend *Jahn* JuS 2021, 564; aA noch *Jesse* DRiZ 2018, 28 (31), der sich vor der Neuregelung in § 32a Abs. 3 StPO für eine Formwirksamkeit aus Erwägungen zum Zweck des Schriftformerfordernisses des § 158 Abs. 2 StPO aussprach.

<sup>12</sup> Ausführlich zum methodischen Vorgehen *Hoven/Heuser* ZfDR Heft 04/2023 (im Erscheinen).

Verfolgung regelmäßig ein Strafantrag nötig ist. Die dort identifizierten *prozessualen* Probleme lassen sich jedoch auch auf andere Deliktsbereiche übertragen.

In der Untersuchung zeigte sich unter anderem, dass Verfahren nicht selten am Fehlen eines wirksamen Strafantrages scheiterten.<sup>13</sup> Grund dafür war häufig nicht das mangelnde Interesse des Verletzten an der Strafverfolgung, sondern die fehlende Einhaltung der Formerfordernisse. Juristischen Laien ist bereits das Erfordernis eines Strafantrags regelmäßig nicht bekannt, erst recht fehlt es an Kenntnissen über die gesetzlichen Form- und Fristvorgaben. Während bei der persönlichen Anzeige auf der Wache zumeist ein entsprechendes Strafantragsformular ausgehändigt und noch vor Ort ausgefüllt und unterzeichnet wurde, gab es im Rahmen der digitalen Anzeigeerstattung häufig keine entsprechenden Hinweise.

**Praxisbeispiel 1:** In einem der untersuchten Verfahren zeigte eine Journalistin eine gegen sie gerichtete Droh-E-Mail unter Angabe ihrer beruflichen Mailadresse als „Beleidigung und Verletzung meiner persönlichen Ehre als Journalistin“ an. Obwohl es nach Nr. 6 Abs. 2 RiStBV bei offenkundiger Unkenntnis des Antragserfordernisses „angebracht sein [kann], (...) anzufragen, ob ein Strafantrag gestellt wird“, erfolgte keine Nachfrage seitens der Strafverfolgungsbehörden. Stattdessen wurde das Verfahren nach Ablauf der Antragsfrist wegen des Fehlens eines Strafantrags eingestellt.

**Praxisbeispiel 2:** In einem anderen Verfahren wurde die Geschädigte nach einer Online-Anzeige von der Staatsanwaltschaft zwar auf das Erfordernis eines Strafantrags, nicht aber auf die Formvorschrift hingewiesen. In der Folge sendete sie der Staatsanwaltschaft einen formungültigen Strafantrag per einfacher E-Mail zu. Eine anschließende Nachfrage nach einem formwahren Strafantrag blieb unbeantwortet; das Verfahren wurde aus diesem Grund eingestellt.

Die derzeitige Ausgestaltung der Formerfordernisse führt nicht nur vereinzelt zu nicht interessengerechten Einstellungen von Strafverfahren, sondern erhöht auch den Aufwand auf beiden Seiten. Behörden müssen gegenüber den Betroffenen die Anforderungen an den Strafantrag kommunizieren, was unnötig Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden bindet und das Verfahren verzögert. Zugleich kann ein erhöhter Aufwand bei der Stellung eines Strafantrages dazu führen, dass Betroffene nicht tätig werden und die Verfahren eingestellt werden müssen. Dies ist vor allem dann zu befürchten, wenn der Adressat einer Vielzahl von Hasskommentaren, etwa im Rahmen eines „Hate Storms“, ausgesetzt war.

Der durch die Masse an Kommentaren entstehende Aufwand für Strafanzeigen wird beim *Strafantrag* durch das Formerfordernis noch potenziert. Während die Strafanzeige digital formlos erfolgen kann, sind für einen formgerechten Strafantrag, selbst wenn ein entsprechendes Online-Formular bereitgestellt wird, verschiedene Zwischenschritte – das Ausdrucken, Unterschreiben und postalische (!) Versenden – nötig.

### 3. Lösungsvorschläge

#### a) Referentenentwurf: Ersetzung des Schriftformerfordernisses

Der Referentenentwurf sieht vor, § 158 Abs. 2 StPO dahingehend zu ändern, dass ein Strafantrag nicht mehr schriftlich angebracht werden muss. Stattdessen muss durch den Antrag lediglich „die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein“. Dieser Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Eine Einstellung erfolgte dann nach § 170 Abs. 2 StPO, da es an einer Strafverfolgungsvoraussetzung fehlte.

<sup>14</sup> S. auch *Hoven/Heuser ZfDR* Heft 04/2023 (im Erscheinen).

Für die digitale Kommunikation sollte gelten, was für in Papierform vorliegende Strafanträge bereits Praxis ist. Die Rechtsprechung hat dafür in verschiedenen Entscheidungen die Anforderungen an die Einhaltung des Schriftformerfordernisses formuliert,<sup>15</sup> die der Entwurf nun aufnimmt: Zentral ist, dass die Identität des Antragsstellers, der Inhalt und die Ernstlichkeit der Erklärung eindeutig feststellbar sind, und dass sichergestellt werden kann, dass es sich nicht um einen Entwurf handelte. Insbesondere für den Fall eines ausgedruckten, unterschriebenen und wieder eingescannten Dokuments ist – mit Blick auf den Zweck des § 158 Abs. 2 StGB – nicht ersichtlich, weshalb der Aussage- und Beweiswert – etwa im oben dargestellten Verfahren – im Vergleich zu einer postalisch versandten Version geringer sein sollte.<sup>16</sup>

Die strengen Anforderungen an die Identifizierbarkeit, die der Schriftform entsprechen, können jedoch auch durch eine einfache E-Mail erfüllt werden. Zwar ist zuzugeben, dass E-Mail-Adressen unter falschem Namen zumeist ohne größeren Aufwand angelegt werden können.<sup>17</sup> Der E-Mail-Account hat aber zunächst nur die Funktion, die Kommunikation zu ermöglichen (was bei postalisch versandten Schreiben ebenfalls ohne Zugangshindernis oder besondere Verifikation möglich ist). Wird die E-Mail von einer institutionellen Adresse aus versandt oder enthält sie eine klare Bezeichnung der Person mit Adresse oder anderen identifizierenden Merkmalen, spricht vieles dafür, sie zur Wahrung der Form ausreichen zu lassen.<sup>18</sup> Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Risiken eines weiten Formverständnisses bei elektronischer Kommunikation gering sind. Ein „falscher“ Strafantrag – durch eine nicht antragsberechtigte Person – wird im Zuge einer nachfolgenden Kommunikation schnell aufgeklärt werden. Um den Antragsteller vor den Kostenfolgen nach § 470 StPO zu bewahren, sollten die Behörden in einer Antwortnachricht darauf hinweisen.

### **b) Weitergehende Überlegung: Abschaffung des Strafantragserfordernisses**

Bei dieser Gelegenheit sei auf einen noch weitergehenden Vorschlag hingewiesen: Die im Rahmen der Strafantragsdelikte besonders relevanten §§ 185 ff. StGB könnten künftig als relative Antragsdelikte ausgestaltet werden. Die Durchführung des Strafverfahrens wäre dann – bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses – auch ohne Strafantrag möglich. Ausnahmen vom zwingenden Antragserfordernis bestehen bereits nach § 194 Abs. 1 S. 2 und 3 StGB für Beleidigungen im Zusammenhang mit nationalsozialistischer Verfolgung und für die Fälle der §§ 188, 192a StGB.

Für den Verzicht auf das zwingende Antragserfordernis spricht die Neuausrichtung des Schutzes der §§ 185 ff.<sup>19</sup> Vor dem Hintergrund der mit Hass im Netz verbundenen Silencing-Effekte streitet vieles dafür, nicht ausschließlich die persönliche Ehre, sondern auch den freien demokratischen Meinungsaustausch als Schutzobjekt der Tatbestände anzusehen. Folgt man diesem Gedanken, wäre es nur konsequent, die Verfolgung der Delikte nicht zwingend von einem Strafantrag der angegriffenen Person abhängig zu machen. Um dennoch den mit dem Strafantragserfordernis bezweckten Schutz des Verletzten zu wahren, wäre ein Widerspruchsrecht ähnlich dem in § 194 Abs. 1 S. 4 StGB denkbar.<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Einen knappen Überblick über wegweisende Entscheidungen seit dem RG bietet *Jesse DRiZ* 2018, 28.

<sup>16</sup> So schon *Hauser JR* 2022, 401 (405).

<sup>17</sup> Vgl. *Hauser JR* 2022, 401 (405).

<sup>18</sup> Mit dem Hinweis auf Manipulationsmöglichkeiten bei dem unstrittig formgültigen Telefax: Schönke/Schröder/*Bosch*, 30. Aufl. 2019, StGB § 77 Rn. 36.

<sup>19</sup> Vgl. *Hoven/Witting NJW* 2021, 2397.

<sup>20</sup> Demnach können Fälle der §§ 188, 192a StGB und der Sonderregelung des § 194 Abs. 1 S. 2 StGB „nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht.“